

der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1997 in der Rechtssache T-331/94 (IPK-Kommission) wird aufgehoben, soweit es zum einen den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. August 1994 abgewiesen hat, mit der die Zahlung des Restbetrags eines im Rahmen eines Projekts zur Errichtung einer Datenbank zum ökologischen Fremdenverkehr in Europa bewilligten Zuschusses abgelehnt wurde, und zum anderen der Rechtsmittelführerin die Kosten auferlegt hat.
2. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der fraglichen Entscheidung vom 3. August 1994 an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Udine): Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98)(¹)

(Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung)

(2000/C 6/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Pretore Udine (Italien) in den bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) sowie der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991

über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 (ABl. L 168, S. 28) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter H. Ragnemalm (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff der „zeitweiligen Lagerung“ unterscheidet sich von demjenigen der „Zwischenlagerung“ von Abfällen und fällt nicht unter den begriff der „Bewirtschaftung“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991.
2. Die zuständigen nationalen Behörden sind im Zusammenhang mit Vorgängen der zeitweiligen Lagerung gehalten, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 75/442 zu sorgen.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Oktober 1999

in der Rechtssache C-213/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland(¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG)

(2000/C 6/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-213/98 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Irland (Bevollmächtigter: M. A. Buckley) wegen Feststellung, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 12. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtung aus der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

2. Artikel 73b Absatz 1 und Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages stehen einer nationalen Bestimmung wie § 33 Tarifpost 8 Absatz 3 Satz 1 GebG entgegen.

(¹) ABl. C 72 vom 7.3.1998.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die HITESYS SpA, Aprilia (Latina, Italien), eingereicht am 23. September 1999

(Rechtssache C-356/99)

(2000/C 6/16)

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. Oktober 1999

in der Rechtssache C-439/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (¹)

(Darlehensverträge — Rechtsgeschäftsgebühr — Besteuerungsmodalitäten — Diskriminierung)

(2000/C 6/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-439/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 73b und 73d EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG und 58 EG) sowie der Artikel 1 und 4 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (ABl. L 178, S. 5) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: D. Loutherman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 73b Absatz 1 und Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 Absatz 1 EG und 58 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 EG) sind so auszulegen, daß sie der Besteuerung von in einem anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Darlehen nach einer nationalen Bestimmung wie § 33 Tarifpost 8 Absatz 1 GebG nicht entgegenstehen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. September 1999 eine Klage gegen die HITESYS SpA beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Eugenio de March und Rechtsanwalt Dal Ferro, Vicenza (Beistand); Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, entsprechend der Finanzierung des Vertrages JOU2-CT93-0417 zur 132 500 Euro (Hauptforderung) zuzüglich 61 032 ,8 Euro Zinsen in Höhe von 8,25 % vom 8. Januar 1994 bis zum 8. September 1999 auf einen Betrag von insgesamt 194 443 ,7 Euro zurückzahlen, zu dem noch für jeden weiteren Tag des Verzuges bis endgültigen Zahlung Verzugszinsen von 30 ,364 Euro hinzutreten;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der auf eine Schiedsklausel gestützten Klage wird die Rückzahlung von Vorschüssen im Zusammenhang mit dem Vertrag JOU2-CT93-0417 für ein Forschungsvorhaben im Rahmen des vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Programms im Bereich der nichtnuklearen Energien (1991-1994)(*) begehrt. Die Kommission hat den Rücktritt von diesem zwischen den Parteien nach italienischem Recht geschlossenen Vertrag wegen Nichterfüllung durch die Beklagte erklärt.

(*) Entscheidung 91/484 des Rates vom 9. September 1981 (ABl. L 257 vom 14.9.1991, S. 37).